Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1933 | Nr. 68

Inhalt:

(Nr. 14013.) Gesetz über die Änderung der Grenzen des Stadtkreises Magdeburg. Vom 24. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Landgemeinde Biederitz, Kreis Jerichow I, werden die in der Anlage 1 und in die Landgemeinde Gübs, Kreis Jerichow I, die in der Anlage 2 aufgeführten Parzellen der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Magdeburg eingegliedert.

§ 2.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Magdeburg werden die in der Anlage 3 aufgeführten Parzellen der Landgemeinden Biederitz und Gübs, Kreis Jerichow I, eingegliedert.

§ 3.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht außer Kraft.

(3) Das Kreisrecht des Kreises Jerichow I tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den in die Stadtgemeinde Magdeburg eingegliederten Gebieten außer Kraft und in den in die Landgemeinden Biederitz und Gübs eingegliederten Gemeinden in Kraft.

§ 4.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, treten mit der Eingliederung die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.

(2) In den in die Stadtgemeinde Magdeburg eingegliederten Gebieten treten die dort bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage 1.

Verzeichnis der Parzellen des Stadtbezirkes Magdeburg, die in den Gemeindebezirk Biederitz eingegliedert werden.

Gemarkung Biederitz

Kartenblatt 5: Parzellen Nr. 221/83, 222/84, 223/84, 224/85,

Kartenblatt 4: Parzellen Nr. 581/73, 696/73, 699/73, 583/73, 584/73, 58, 270/59, 271/59, 272/59, 231/60, 273/60, 274/60.

Anlage 2.

Verzeichnis der Parzellen des Stadtbezirkes Magdeburg, die in den Gemeindebezirk Gübs eingegliedert werden.

Gemarkung Gübs

Kartenblatt 1: Parzellen Nr. 188/62, 189/62, 190/62,

Gemarkung Cracau

Kartenblatt 1: Parzellen Nr. 736/28.

Anlage 3.

Verzeichnis der Parzellen, die aus dem Gemeindebezirke Biederitz in den Stadtbezirk Magdeburg eingegliedert werden.

Gemarkung Biederitz

Kartenblatt 1: Parzellen Nr. 273/104.

Verzeichnis der Parzellen, die aus dem Gemeindebezirke Gübs in den Stadtbezirk Magdeburg eingegliedert werden.

Gemarkung Gübs

Kartenblatt 1: Parzellen Nr. 138/35, 36, 37, 139/38, 140/39, 40, 41, 240/45, 241/45, 46, 47, 142/49, 143/49, 144/49, 146/49, 147/49, 148/49, 149/49, 150/49, 151/49, 194/49, 195/49, 152/50, 192/51, 193/51, 154/52, 155/53, 156/54, 157/55, 196/1, 199/4, 200/5, 201/6, 205/12, 207/14, 208/15, 210/17, 197/2, 198/3, 206/13, 209/16, 259/10, 260/10, 361/29.

Gemarkung Cracau

Kartenblatt 1: Parzellen Nr. 644/29, 313/34, 674/33.

(Nr. 14014.) Gesetz über Abänderung der Staatsschuldenordnung. Vom 24. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 132) wird wie folgt geändert:

Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

§ 25.

Der Staatsschuldenausschuß übt die fortlaufende Aufsicht über alle der Staatsschuldenverwaltung mit selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte aus. Er besteht aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und sechs Preußischen Staatsräten.

§ 26.

Die Preußischen Staatsräte ernennt der Ministerpräsident für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Staatsrat zu Mitgliedern des Staatsschuldenausschusses. Staatsminister und Staatssekretäre können nicht ernannt werden.

§ 27.

Den Vorsitz im Staasschuldenausschuß führt der Präsident der Oberrechnungskammer. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14015.) Gesetz über Neuwahlen zu den Landwirtschaftskammern. Vom 24. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Neuwahlen zu den durch die Verordnung vom 21. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 224) aufgelösten Landwirtschaftskammern finden bis zur Neuregelung des Aufbaues des Standes der deutschen Landwirtschaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) nicht statt. Bis zu einer anderweiten Regelung gelten wegen der zwischenzeitlichen Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der aufgelösten Landwirtschaftskammern die auf Grund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) getroffenen oder zu treffenden Anordnungen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1933 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14016.) Ausführungsgesetz zum Reichserbhofgesetz. Vom 26. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Erbhofgericht für Preußen wird als Landeserbhofgericht mit dem Sitze in Celle errichtet. Es kann auch außerhalb Celle Sitzungen halten.

(2) Das Landeserbhofgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Erbhofgerichtsräten besetzt. Die Senatspräsidenten und Räte beim Landeserbhofgericht können zugleich Senatspräsidenten und Räte beim Oberlandesgericht sein. Ein Senatspräsident beim Landeserbhofgericht wird zum Vizepräsidenten bestellt.

(3) Im Falle des Bedürfnisses können Hilfsrichter aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte bestellt werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Mitglieder des Landeserbhofgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Richter. Die §§ 6 bis 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 3.

(1) Die Stelle des Präsidenten und eine Amtmannstelle für den geschäftsleitenden Bürobeamten des Landeserbhofgerichts werden als neue Stellen in den Staatshaushaltsplan aufgenommen.

(2) Die übrigen Stellen werden bis zu ihrer Übernahme auf den Staatshaushalt aus den entsprechenden Stellen der Oberlandesgerichte entnommen.

§ 4.

Die Aufsicht über das Landeserbhofgericht steht dem Justizminister und dem Präsidenten des Gerichts zu. Dieser regelt auch die Geschäftsverteilung.

§ 5.

(1) Die Vorsitzenden der Anerbengerichte und ihre Stellvertreter werden vom Justizminister ernannt.

(2) Die Ernennung erfolgt regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie verlängert sich jeweils für das folgende Jahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember dem Präsidenten des Landgerichts eine anderweite Verfügung zugegangen ist.

(3) Soweit Richter nach § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 749) nicht Vorsitzende sein können, kann ihre Ernennung jederzeit widerrufen werden.

§ 6.

(1) Die Anerbengerichte gelten unbeschadet des § 5 hinsichtlich der Verwaltung und der Aufsicht als Teil des Amtsgerichts, bei dem sie errichtet sind.

(2) Sind bei einem Anerbengerichte mehrere Vorsitzende bestellt, so wird die Geschäftsverteilung durch den Präsidenten des Landgerichts geregelt.

§ 7.

Der Justizminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister wird ermächtigt, mit anderen Ländern Vereinbarungen zu treffen, durch die das Preußische Landeserbhofgericht auch zum Erbhofgericht eines anderen Landes oder für Teile eines anderen Landes bestellt und die dafür an die Preußische Staatskasse zu leistende Entschädigung geregelt wird. Er kann auch Vereinbarungen treffen für den Fall, daß der Erbhofbesitz in mehreren Ländern liegt.

§ 8.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit seiner Ausführung wird der Justizminister beauftragt.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14017.) Verordnung über veränderte Abgrenzung der Oberbergamtsbezirke. Vom 24. Oktober 1933.

Gemäß § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) wird verordnet:

§ 1.

Aus dem Bezirke des Oberbergamts in Bonn werden dem Bezirke des Oberbergamts in Dortmund zugelegt:

1. der Stadtkreis Krefeld-Uerdingen a. Rh und die Landkreise Cleve, Geldern, Mörs;
2. vom Landkreis Kempen-Krefeld die Stadtgemeinde Kempen und die Gemeinden Schmalbroich, St. Hubert, Tönisberg, Hüls, St. Tönis, Vorst, Anrath, Neersen, Schiefbahn, Willich, Osterath, Ilverich, Langst-Kierst, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Lank-Latum, Strümp.

§ 2.

Aus dem Bezirke des Oberbergamts in Bonn wird dem Bezirke des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld zugelegt:

der einstmals Großherzoglich Hessische Kreis Vöhl im jetzigen Landkreis Frankenberg mit den Gebietsausschlüssen Eimelrod und Höringhausen im jetzigen Kreise des Eisenberges (§ 1 Ziffer 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietsteile mit der Preußischen Monarchie, vom 24. Dezember 1866 — Gesetzsamml. S. 876 —).

§ 3.

Aus dem Bezirke des Oberbergamts in Dortmund werden dem Bezirke des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld zugelegt:

die Kreise Minden, Lübbecke, Halle i. W., Herford-Stadt, Herford-Land, Tecklenburg, Melle, Wittlage, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land, Bersenbrück.

§ 4.

Aus dem Bezirke des Oberbergamts in Halle (Saale) werden dem Bezirke des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld zugelegt:

die Gemeinden Hehlingen und Heßlingen im Landkreis Gifhorn (§ 65 der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 — Gesetzsamml. S. 255 —).

§ 5.

Aus dem Bezirke des Oberbergamts in Halle (Saale) werden dem Bezirke des Oberbergamts in Breslau zugelegt:

1. der Landkreis Sorau und der Stadtkreis Forst;
2. der Landkreis Spremberg, soweit er östlich der Spree liegt.

§ 6.

Die in den §§ 1 bis 5 verordneten Änderungen werden wirksam mit dem 1. November 1933.

§ 7.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Minister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

(Nr. 14018.) **Durchführungsverordnung zu § 14 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 24. Oktober 1933.**

§ 1.

Die Aufwandsentschädigung der Provinzialräte beträgt, soweit sie ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Oberpräsidenten haben, 250 *RM* monatlich. Haben die Provinzialräte ihren Wohnsitz am Sitze des Oberpräsidenten, so beträgt die Aufwandsentschädigung 125 *RM* monatlich.

§ 2.

Durch diese Aufwandsentschädigung sind die Tage- und Übernachtungsgelder und sonstigen Auslagen mit Ausnahme der eigentlichen Fahrkosten für alle Dienstreisen abgegolten, welche von den Provinzialräten in dieser ihrer Eigenschaft ausgeführt werden.

§ 3.

Provinzialräte, die gleichzeitig Staatsräte sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Staatsrat keine Aufwandsentschädigung als Provinzialrat.

§ 4.

Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die erste Provinzialratssitzung stattfindet.

§ 5.

Die Auszahlung erfolgt in der Weise wie die der Dienstbezüge der Staatsbeamten und zwar durch die für die Oberpräsidenten zuständigen Regierungshauptkassen.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

(Nr. 14018.) Durchführungsverordnung zu § 14 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 24. Oktober 1933.

§ 1. 365

Die Aufwandsentschädigung der Provinzialräte beträgt, soweit sie ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Oberpräsidenten haben, 250 RM monatlich. Haben die Provinzialräte ihren Wohnsitz am Sitze des Oberpräsidenten, so beträgt die Aufwandsentschädigung 125 RM monatlich.

§ 2.

Durch diese Aufwandsentschädigung sind die Tage- und Übernachtungsgelder und sonstigen Auslagen mit Ausnahme der eigentlichen Fahrkosten für alle Dienstreisen abgegolten, welche von den Provinzialräten in dieser ihrer Eigenschaft ausgeführt werden.

§ 3.

Provinzialräte, die gleichzeitig Staatsräte sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Staatsrat keine Aufwandsentschädigung als Provinzialrat.

§ 4.

Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die erste Provinzialratssitzung stattfindet.

§ 5.

Die Auszahlung erfolgt in der Weise wie die der Dienstbezüge der Staatsbeamten und zwar durch die für die Oberpräsidenten zuständigen Regierungshauptkassen.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.